

§ 20 AufenthG: Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

1. Wortlaut

(1) Zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit

1. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach [§ 16b](#) oder [§ 16c](#) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,
 2. wird einem Ausländer nach Abschluss der Forschungstätigkeit im Rahmen eines Aufenthalts nach [§ 18d](#) oder [§ 18f](#) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,
 3. ist einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach [§ 16a](#) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,
 4. ist einem Ausländer nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach [§ 16d](#) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,
 5. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,
- sofern die Tätigkeit nach den Bestimmungen der [§§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c](#) und [21](#) von Ausländern ausgeübt werden darf.

(2) ¹Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. ²Sie wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten erteilt. ³In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 wird sie für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt und kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. ⁴Die Verlängerung nach Absatz 1 über diese Zeiträume hinaus ist ausgeschlossen.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)

- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._20_aufenthaltsgesetz

Last update: **2026/08/22 13:21**

